

Satzung

Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V.

Stand 19.03.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V.“ (MGV), sein Sitz ist in Pettstadt.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Gesangs und der Musik.

Der MGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pettstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige musikalisch-kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung selbst beschließt eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Stimmenmehrheit.

§ 5 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) als aktive Mitglieder können Personen mit Interesse an Gesang und Musik aufgenommen werden
- b) als fördernde Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Über die Aufnahme und Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und an den Auftritten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im voraus bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- a) durch Tod
- b) durch schriftlichen Austritt zum Jahresende
- c) durch Ausschluss

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn der Betreffende dem Ansehen des Vereins schadet bzw. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsbeirat

§ 12 Die Mitgliederversammlung (MV) und ihre Aufgaben

Die ordentliche MV ist zu Beginn eines Kalenderjahres durch einen Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung muss spätestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgen.

Die außerordentliche MV muss dann einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragt. Diese MV muss innerhalb einer Frist von vier Wochen durchgeführt werden. Die Einladung dazu erfolgt wie bei der ordentlichen MV.

Die MV hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung, Auslegung und Abänderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g) Erledigung der schriftlichen bzw. mündlichen Anträge
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die MV ist von einem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes und des Vereinsbeirates

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Beauftragten für Jugend, Aus- und Weiterbildung
- e) dem Schriftführer

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

Der Vereinsbeirat besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Vertretern der Abteilungen gemäß § 19

§ 14 Pflichten der Mitglieder des Vorstandes

- a) Der erste Vorsitzende leitet und repräsentiert den Verein; er erledigt alle mit dieser Aufgabe verbundenen Arbeiten
- b) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden
- c) Kassier und Schriftführer erledigen mit den Vorsitzenden die finanziellen und schriftlichen Aufgaben des Vereins
- d) Der Beauftragte für Jugend, Aus- und Weiterbildung kümmert sich um die Belange in diesem Bereich und berichtet dem ersten Vorsitzenden. Der Jugendschutz ist Bestandteil der Aufgabe.

Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Ehrenordnung geben.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Diese vertreten den Verein einzeln.

Ausgaben im Interesse des Vereins dürfen von den Vorsitzenden einzeln bis zu einer Höhe von 3.000 Euro und gemeinsam bis zu einer Höhe von 6.000 Euro pro Vorgang ohne Zustimmung des Vereinsbeirats genehmigt werden. Die Vorstandsvorsitzenden sind mit Zustimmung des Vereinsbeirats berechtigt, den Kassier zu ermächtigen, im Rahmen der für den Verein notwendigen finanziellen Aufgaben, Geschäfte in der vorgenannten Höhe zu tätigen. Eine Zustimmung erfolgt bis auf Widerruf durch Vorstand und Vereinsbeirat.

Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden und Mitglieder mit festen Aufgaben zu betrauen.

§ 15 Musikalische/gesangliche Leiter (Dirigenten)

Die musikalischen/gesanglichen Leiter (Dirigenten) werden vom Vorstand in Rücksprache mit den jeweiligen Abteilungen durch Vertrag verpflichtet.

§ 16 Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Rechnungen, sowie der Einnahmen und Ausgaben.

§ 17 Durchführung der Wahl

Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern zu bilden. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Wahl erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren; wählbar sind anwesende Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 18 Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Abteilungen

Der Verein besteht aus Ensembles der Instrumentalmusik und des Gesangs als eigenständige Abteilungen, die in Eigenverantwortung z.B. die Auftrittsplanung und Probenplanung festlegen.

Entstehende Ausgaben müssen vom Vorstand oder Vereinsbeirat genehmigt werden.

Über Anpassungen der Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Die Abteilungen entsenden eigenverantwortlich maximal 3 verantwortliche Mitglieder in den Vereinsbeirat.

§ 20 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat unterstützt die Tätigkeit des Vorstands und berät ihn. Der Vereinsbeirat bespricht in regelmäßigen Sitzungen wichtige Themen im Verein, wie die musikalische Ausrichtung, die Jugendarbeit und die abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins.

Der Vereinsbeirat beschließt Ausgaben des Vereins sofern diese gem. § 14 noch genehmigt werden müssen.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können in einer MV mit drei Vierteln Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 22 Datenschutz

Der Verein hat das Recht zur Weitergabe von persönlichen Mitgliedsdaten, Fotos und Videos an Verbände und die Presse sowie Nutzung dieser Daten bei Vereinsveranstaltungen, in sozialen Medien und auf der Internetseite (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO).

Der Vorstand regelt den Datenschutz in einer entsprechenden Richtlinie, die öffentlich einsehbar ist.

§ 23 Jugendschutz

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein liegt uns am Herzen. Wir bekennen uns daher zu den Grundsätzen eines umfangreichen Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19. März 2025 vorgelegt und von ihr beschlossen.

Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pettstadt, den 19. März 2025

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Kioach', written in a cursive style.